



An den Grossen Rat

19.5571.02

ED/P195571

Basel, 27. April 2022

Regierungsratsbeschluss vom 26. April 2022

Anzug Franziska Roth und Konsorten betreffend «bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Familien mit behinderten und chronisch kranken Kindern»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Februar 2020 den nachstehenden Anzug Franziska Roth und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„Einfachere Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch verbesserte Kinderbetreuungsangebote, Massnahmen zur Verbesserung der Situation von Familien mit Kindern, damit ein "Ja" zum Kind erleichtert wird, sind in aller Munde. Doch was, wenn das Wunschkind nicht gesund auf die Welt kommt oder im Laufe seines Lebens schwer erkrankt? Dann stehen diese Familien vor der Frage der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und der Versorgung ihrer behinderten Kinder. Die UNO-Behindertenrechtskonvention fordert Inklusion, also die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. Die Inklusion ist ein Menschenrecht. Mit einem behinderten Kind Beruf und Familie zu vereinbaren, ist aber immer noch beinahe unmöglich.

Die Kantone tragen seit dem 1. Januar 2008 die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf (NFA II). Bis dahin war ein wesentlicher Teil der sonderpädagogischen Massnahmen durch die Invalidenversicherung (IV) mitfinanziert und damit auch mitgeregelt worden. Seit Januar 2011 ist in Basel-Stadt die neue Sonderpädagogikverordnung in Kraft. Sie basiert auf dem Schulgesetz und stützt sich auf das Sonderpädagogik-Konkordat.

Damit Kinder mit einer Behinderung in unserer Volksschule integriert und adäquat gefördert werden können, wird ihnen häufig eine Assistenzperson zur Seite gestellt. Diese Personen unterstützen die Kinder in ihrem Schulalltag, während den Unterrichtsstunden und in den Pausen.

Für Kinder ohne Behinderung hat Basel-Stadt mit den Tagesstrukturen und den Tagesferien ein gutes Ferienbetreuungsangebot geschaffen. Berufstätige Eltern haben so, während ihrer Arbeitszeit und auch ausserhalb ihrer eigenen Ferien, ein Betreuungsangebot, das essentiell ist und entsprechend rege genutzt wird. Anspruchsvoller ist hingegen die Situation für berufstätige Eltern/Alleinerziehende mit behinderten Kindern, da diese, aufgrund ihrer Behinderung/Verhaltensauffälligkeit mehr Betreuung und Unterstützung brauchen.

Besuchen Kinder mit einer Behinderung Angebote der Tagesstrukturen oder der Tagesferien, wird es häufig schwierig. Sowohl die Tagesstrukturen, wie auch die Tagesferienangebote haben oftmals nicht genügend Personalressourcen, um auch Kinder mit einer Behinderung ihren Ansprüchen gerecht zu betreuen. Entsprechend müssten die Assistenzpersonen auch diese Betreuungszeiten abdecken, was aber arbeitsrechtlich kaum möglich ist.

Gerade chronisch kranke oder behinderte Schüler/innen der Förderschulen benötigen eine ständige Aufsicht bzw. Betreuung, d.h. sie können nicht wie gesunde Kinder bei Unterrichtsausfall, Krankheit der Betreuungspersonen oder in den Ferien alleine zu Hause bleiben. Berufstätige El-

tern müssen dann auch zu Hause bleiben. Dies kann die Berufstätigkeit für Eltern von behinderten oder chronisch kranken Kindern existenziell gefährden.

Erst die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Kindern an den Volksschulen ermöglicht auch Eltern von behinderten Kindern, weiterhin berufstätig sein zu können. Vor diesem Hintergrund bitten wir die Regierung zu prüfen und zu berichten, wie in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, auch für Eltern von behinderten und chronisch kranken Kindern, die Betreuung an den Volksschulen, den Tagesstrukturen und den Ferienangeboten verbessert werden kann.

Mit welchen Massnahmen

1. kann im Regelunterricht die Unterstützung behinderter und chronisch kranker Kinder und Jugendlicher durch qualifizierte Assistenzpersonen verbessert und verbindlicher gemacht werden,
2. können in den Tagesstrukturen der Volksschulen Angebote inklusiver werden und somit auch Kindern und Jugendlichen offenstehen, die heute noch keinen Zugang zu den Tagesstrukturen haben,
3. können staatliche, resp. staatlich finanzierte Ferienangebote inklusiver angeboten werden und
4. kann das Angebot an Inklusionsassistent/innen mit allfälligen Weiterbildungen oder Kursen auch in den Tagesstrukturen und Ferienangeboten zur Verfügung gestellt werden?

Franziska Roth, Edibe Gölgeli, Georg Mattmüller, Lea Steinle, Beatrice Messerli, Oliver Bolliger, Beatrice Isler, Catherine Alioth, Kerstin Wenk, Jessica Brandenburger, Martina Bernasconi, Thomas Widmer-Huber, Thomas Grossenbacher, Erich Bucher, Jérôme Thiriet, Patricia von Falkenstein“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRG) vom 18. September 2019 (SG 140.500) hat der Kanton Basel-Stadt als einer der ersten Kantone ein umfassendes kantonales Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschaffen. Im Zuge des Erlasses dieses Rahmengesetzes wurden in verschiedenen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderungen Änderungen der jeweiligen Spezialgesetzgebung vorgeschlagen, so auch im Bildungsbereich.

In § 63a Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) war der Grundsatz der integrativen Schulung bereits verankert. Es ist festgelegt, dass der Unterricht integrativ erfolgt und die individuellen Bildungsbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Um eine integrative Schulung zu ermöglichen, werden für die betroffenen Schülerinnen und Schüler Förderangebote (§ 63b Schulgesetz) sowie verstärkte Massnahmen (Sonderschulung; § 64 Schulgesetz) bereitgestellt. Die Ausführungsbestimmungen zu den Förderangeboten und den verstärkten Massnahmen waren in der Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf (Sonderpädagogikverordnung, SPV) vom 21. Dezember 2010 (SG 412.750)¹ ebenfalls bereits geregelt.

Handlungsbedarf wurde bei der Möglichkeit des Erlernens einer auf die Behinderung abgestimmten Kommunikationsform ausgemacht: Sowohl das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) vom 13. Dezember 2006² als auch das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligung von Behinderungen (Behindertengleichstellungs-

¹ Aktueller Titel: Verordnung über die Schulung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf sowie die Spitalschulung (Sonderpädagogik- und Spitalschulverordnung, SPSSV) vom 21. Dezember 2010 (SG 412.750)

² Die BRK wurde von der Schweiz am 15. April 2014 ratifiziert und ist am 15. Mai 2014 in Kraft getreten.

gesetz, BehiG; SR 151.3) vom 13. Dezember 2002 äussern sich spezifisch zur Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Sinnesbehinderungen. Nach Art. 20 Abs. 3 BehiG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahestehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können. Eine entsprechende Bestimmung sah das kantonale Recht nicht vor. In der Praxis hingegen setzte der Kanton seine Verpflichtung nach Art. 20 Abs. 3 BehiG bereits um. So wurden Kinder mit einer Hörbehinderung in der Regel integrativ unterrichtet und sie erhielten zusätzlich audiopädagogische Förderung. Auch Schülerinnen und Schüler mit einer starken Sehbehinderung und teilweise auch blinde Lernende wurden integrativ geschult. Sie erhielten Zusatzunterricht und erlernten die Brailleschrift. Mit dem am 18. September 2019 beschlossenen und am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen § 64b Schulgesetz wurde die bisherige Praxis rechtlich verankert. § 64b Schulgesetz hält fest, dass der Kanton Angebote bereitstellen muss, die den sinnesbehinderten Kindern und Jugendlichen das Erlernen einer auf die Behinderung abgestimmten Kommunikationstechnik ermöglicht. Mit der expliziten Verankerung dieser Regelung im Schulgesetz kam der Kanton seiner Verpflichtung aus der UN-BRK und dem BehiG nach.³

Im Gesetz betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder- und Jugendgesetz, KJG) vom 10. Dezember 2014 (SG 415.100) wird in § 6 festgehalten, dass Kanton und Gemeinden für die Chancengleichheit aller Kinder und Jugendlichen sorgen. Zudem hat der Kanton gemäss § 10 für Entlastungsangebote für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen zu sorgen.

1.2 Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung und/oder einer chronischen Krankheit – Begriffsdefinition

Aus medizinischer Sicht zählen zu den chronischen Krankheiten bei Kindern zum Beispiel Allergien, Asthma, Diabetes, Herzkrankheiten oder Epilepsie. Aus pädagogischer Sicht haben Kinder mit einer Behinderung zum Beispiel eine Autismusspektrumsstörung, Trisomie 21 oder eine Sinnes- oder Körperbehinderung. Gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik vom 25. Oktober 2007 (Sonderpädagogik-Konkordat; SG 419.630) haben Kinder und Jugendliche während der obligatorischen Schulzeit dann ein Recht auf sonderpädagogische Massnahmen, «wenn festgestellt wird, dass sie in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht beziehungsweise nicht mehr folgen können oder wenn ein anderer besonderer Bildungsbedarf festgestellt worden ist». Dementsprechend werden neben den Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung auch Kinder und Jugendliche mit einer chronischen Krankheit darunter subsumiert. Oftmals können die beiden Zuschreibungen auch nicht trennscharf verwendet werden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich deshalb auf beide von den Anzugstellenden genannten Beeinträchtigungen.

2. Zu den einzelnen Fragen

Mit welchen Massnahmen

1. *kann im Regelunterricht die Unterstützung behinderter und chronisch kranker Kinder und Jugendlicher durch qualifizierte Assistenzpersonen verbessert und verbindlicher gemacht werden.*

Die Anzahl der qualifizierten Assistenzpersonen wurde in den letzten zwei Jahren erhöht. Die Assistenzpersonen erhalten zudem seit einigen Jahren Weiterbildungen durch die Fachstelle Förderung und Integration des Erziehungsdepartements und können sich in regelmässig stattfindenden Fächertreffen austauschen. Somit wurden sowohl quantitativ als auch in der Qualitätsent-

³ Vgl. dazu den [Ratschlag und Bericht zum BRG 18.0839.01](#)

wicklung Optimierungen vorgenommen. Zudem wurden weitere Mittel für die Heilpädagogik bereitgestellt, durch welche sich die Lehrpersonen und die Assistenzpersonen bei der Ausgestaltung der Förderung beraten lassen können.

Die Ressourcen für den Einsatz der Assistenzpersonen sind so vorgesehen, dass nicht das gesamte Ausmass der Assistenzleistung ausschliesslich dem jeweiligen Kind mit dem besonderen Bildungsbedarf zugutekommen soll, sondern auch der Klasse und den Lehrpersonen der Klasse, in der diese integrative Förderung umgesetzt wird.

2. *können in den Tagesstrukturen der Volksschulen Angebote inklusiver werden und somit auch Kindern und Jugendlichen offenstehen, die heute noch keinen Zugang zu den Tagesstrukturen haben.*

In der Regel haben alle Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die integrativ an Standorten der Regelschule unterrichtet werden, bereits heute Zugang zu den Tagesstrukturen. Im Falle von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf können die Schulleitungen analog zum Unterricht auch für die Tagesstrukturen einen Antrag auf Verstärkte Massnahmen stellen. Die Schülerinnen und Schüler mit Verstärkten Massnahmen werden zum Beispiel von ihren Assistenzpersonen, die sie auch im Unterricht fördern, in den Tagesstrukturen begleitet und gemäss ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend gefördert. Das Förderkonzept vor Ort obliegt dem jeweiligen Schulstandort. In den letzten Jahren ist die Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Bildungsbedarf auch in den Tagesstrukturen stetig gestiegen.

Mit dem Ratschlag für den Tagesstrukturausbau, der im Oktober 2021 durch den Grossen Rat bewilligt wurde, hat dieser den Auftrag erteilt, ein Konzept zur integrativen Betreuung sowie ein entsprechendes Ressourcenmodell zu erarbeiten. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Kantonalen Schulkonferenz (KSBS), der Schulleitungen und Tagesstrukturleitungen beider Stufen sowie der entsprechenden Fachstellen des Erziehungsdepartements erarbeitet zurzeit entsprechende Rahmenbedingungen sowie ein Ressourcenmodell.

Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf, der eine separative Sonderschulung erfordert, erhalten in der Regel eine Schulung einschliesslich einer Nachmittagsbetreuung.

Neben den schulischen Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei Familien mit behinderten und chronisch kranken Kindern bietet das Erziehungsdepartement seit Jahren Entlastungsangebote für Eltern in Erziehungsverhältnissen mit besonderen Belastungen und Anforderungen an. Diese Entlastungsangebote umfassen die zeitlich befristete, unregelmässige stationäre Betreuung von Kindern. Die temporäre Betreuung soll zur Entlastung der Eltern und der Familie beitragen. Das Angebot richtet sich ausschliesslich an Eltern, die ihr Kind zu Hause betreuen. Die Nutzung ist tages-und/oder wochenweise möglich und wird unregelmässig über das Jahr verteilt genutzt.

3. *können staatliche, resp. staatlich finanzierte Ferienangebote inklusiver angeboten werden*

Schülerinnen und Schüler mit Verstärkten Massnahmen können die Tagesferien besuchen. Entsprechend ihrer Beeinträchtigung wird eine 1:1 bis hin zu einer 1:4 Betreuung organisiert. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres besonderen Bildungsbedarfs nicht an einzelnen Unternehmungen teilnehmen können (zum Beispiel an Ausflügen), werden alternative Betreuungssequenzen organisiert. Die Weiterentwicklung der Ferienangebote für Schülerinnen und Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf ist ebenfalls Bestandteil der in der Antwort auf Frage 2 erwähnten Arbeitsgruppentätigkeit.

4. *kann das Angebot an Inklusionsassistent/innen mit allfälligen Weiterbildungen oder Kursen auch in den Tagesstrukturen und Ferienangeboten zur Verfügung gestellt werden?*

Ja, dies ist möglich und wird während der Unterrichtszeit bereits jetzt so umgesetzt. Während den Ferien melden sich alle Mitarbeitenden, also auch die Assistenzen, freiwillig zu einem Arbeitseinsatz. In diesem Fall kommen weniger speziell ausgebildete Personen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit Verstärkten Massnahmen zum Einsatz.

3. **Fazit und weiteres Vorgehen**

Damit Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Bildungsbedarf im Unterricht, in den Tagesstrukturen sowie in den Ferienangeboten adäquat gefördert und betreut werden können, wird ihnen häufig eine Assistenzperson zur Seite gestellt. Diese Personen unterstützen die Kinder insbesondere in ihrem Schulalltag, während den Unterrichtsstunden und in den Pausen. Gerade chronisch kranke oder behinderte Schülerinnen und Schüler benötigen eine ständige Aufsicht beziehungsweise Betreuung. Sie können nicht wie gesunde ältere Kinder bei Unterrichtsausfall, Krankheit der Betreuungspersonen oder in den Ferien alleine zu Hause bleiben.

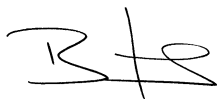
In Ziffer 2 wurde dargelegt, dass die Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die integrativ geschult werden, bereits jetzt sowohl Zugang zu den unterrichts-ergänzenden Tagesstrukturen als auch zu den Ferienangeboten haben. Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Anzugstellenden, dass es zentral ist, dass die Eltern von Kindern mit einer Behinderung und/oder einer chronischen Erkrankung Erwerbstätigkeit und Betreuung möglichst gut vereinen können. Mit der Frage, wie die Förderung und Betreuung für die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf in den Tagesstrukturen und den Ferienangeboten noch besser ausgestaltet werden kann, befasst sich – wie bereits erwähnt – aktuell eine Arbeitsgruppe des Erziehungsdepartements, in die auch Erfahrungen aus der Praxis einfließen.

Eine weitere Arbeitsgruppe befasst sich mit der grundsätzlichen Verbesserung der integrativen Schule. Die entsprechende Vorlage zur Umsetzung dieser Massnahmen wird bis April 2023 erarbeitet. Im Rahmen der Beantwortung der Motion Franziska Roth betreffend «ergänzende Massnahmen zur Umsetzung des Auftrages der integrativen Schule» (P195264) und der Beantwortung des Anzugs Martina Bernasconi und Konsorten betreffend «Aufhebung des Kleinklassenverbots» wird der Regierungsrat zu diesen Massnahmen berichten. Bis zu diesem Zeitpunkt liegen die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zu den Tagesstrukturen und den Ferienangeboten vor. Der Regierungsrat möchte im selben Bericht auch dazu Stellung nehmen und beantragt deshalb, den vorliegenden Anzug stehen zu lassen und diesen gemeinsam mit den erwähnten Vorstössen Franziska Roth und Martina Bernasconi zu beantworten.

4. **Antrag**

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Franziska Roth und Konsorten betreffend «bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Familien mit behinderten und chronisch kranken Kindern» bis April 2023 stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin